

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/13272 –

Prävention von Suiziden in rheinland-pfälzischen Haftanstalten

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/13272** – vom 29. Oktober 2025 hat folgenden Wortlaut:

Inhaftierte sind in besonderem Maße psychischen Belastungen ausgesetzt. Der Freiheitsentzug, der Abbruch sozialer Bindungen und die Anpassung an den Haftalltag führen häufig zu Stress, Ängsten und Depressionen. Besonders gefährdet sind nach einer aktuellen Berichterstattung neu aufgenommene Inhaftierte, insbesondere in der Untersuchungshaft, in den ersten Tagen und Wochen nach der Inhaftierung. Auch für jüngere Menschen kann diese Situation eine große Belastung bedeuten, wie ein kürzlich bekannt gewordener Fall eines jugendlichen Inhaftierten im Saarland verdeutlicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 bis 2025 vor (bitte nach Haftform aufschlüsseln)?
2. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Zahl der Suizide der jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 bis 2025 vor (bitte nach Haftform aufschlüsseln)?
3. Welche Maßnahmen bestehen in den Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten in Rheinland-Pfalz zur Prävention von Suiziden bei Inhaftierten?
4. Welche besonderen Vorkehrungen gibt es für neu aufgenommene Inhaftierte in den ersten Tagen und Wochen nach der Inhaftierung?
5. Welche Schulungs- oder Fortbildungsangebote zur Suizidprävention stehen den Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten zur Verfügung?
6. Welche präventiven Unterstützungs- oder Beratungsangebote gibt es für Inhaftierte, die sich in einer psychischen Krisensituation befinden?
7. Inwiefern unterscheiden sich die Maßnahmen zur Suizidprävention zwischen Untersuchungshaft und Strafvollzug?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



- per E-Mail an: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de u. landtag@stk.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. November 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
"Prävention von Suiziden in rheinland-pfälzischen Haftanstalten" (18/13272)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen, die jeweils am Stichtag 31.03. der Jahre 2021 bis 2025 in rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen inhaftiert waren, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es wird aufgrund des Einleitungstextes der Anfrage angenommen, dass mit dem Begriff „Haftform“ die Haftarten Untersuchungshaft, Jugendstrafe, Strafhaft etc. gemeint sind. Diese Angaben können ebenfalls der Tabelle entnommen werden.



Alter	Haftart	31.03.2021	31.03.2022	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2025
bis 18 Jahre	Untersuchungshaft	6	13	20	16	20
	Jugendstrafvollzug	20	14	19	31	28
	Strafhaft	0	0	0	0	0
	Sonstiges	0	2	0	1	0
18 bis 21 Jahre	Untersuchungshaft	33	29	53	58	40
	Jugendstrafhaft	79	71	72	87	74
	Strafhaft	7	4	6	7	12
	Sonstiges	5	8	2	4	7

Zu Frage 2:

Im abgefragten Zeitraum kam es zu einem Suizid bei jugendlichen oder heranwachsenden Gefangenen: Im Jahr 2024 nahm sich ein heranwachsender Gefangener in Untersuchungshaft das Leben.

Zu Frage 3:

Allgemein werden in allen Justizvollzugseinrichtungen Gefangene, die sich in einer Krisensituation befinden, einen depressiven Eindruck hinterlassen oder Suizidgedanken äußern, unverzüglich dem medizinischen oder dem psychologischen Dienst vorgestellt. Ebenso werden Hinweise von Angehörigen, Rechtsanwältinnen und -anwälten, Polizeidienststellen, der Bewährungshilfe oder anderen mit den Gefangenen befassten Stellen sehr ernst genommen.

Ein einheitliches Suizidscreening nebst Handreichung steht allen Bediensteten zur Verfügung. Je nach Einschätzung der Gefährdung werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, so zum Beispiel gemeinschaftliche Unterbringung, weitere Gespräche mit dem psychologischen Dienst, Vorstellung bei einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie, Verlegung in einen niederschwellig überwachten oder den besonders gesicherten Haftraum. Gegebenenfalls erfolgt eine Verlegung in die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses beziehungsweise in eine psychiatrische Klinik.



Neben den Fachdiensten, wie dem medizinischen, dem psychologischen Dienst oder dem Sozialdienst stehen auch die Seelsorge mit ihren unterstützenden Maßnahmen und Angeboten sowie ggf. weitere externe Fachkräfte den Gefangenen zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Da die erste Zeit in Haft hohe Risiken der Suizidgefährdung in sich birgt, wird besonderes Augenmerk auf die sogenannten Neuzugänge gelegt.

Zugangs- und Erstgespräche durch die verschiedenen Berufsgruppen werden daher zeitnah geführt und dokumentiert. Suizidgedanken werden aktiv erfragt. Ein Suizidscreening für alle Bedienstete nebst Handreichung steht zur fachlichen Einschätzung zur Verfügung. Sofern Risiken bestehen, werden unmittelbar notwendige Maßnahmen eingeleitet und deren Fortbestehen permanent geprüft.

Für neu aufgenommene Inhaftierte stehen Informationsflyer über Suizidalität zur Verfügung. Sie geben den Gefangenen Hilfestellung, bieten Aufklärung und weisen auf Ansprechpersonen in den jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen hin. Die Flyer sind in mehreren Sprachen vorhanden, darunter Englisch, Arabisch, Französisch, Spanisch, Russisch oder auch Türkisch, und variieren je nach Zielgruppe der Gefangenen.

Zu Frage 5:

Das Thema Suizidprophylaxe hat im Rahmen von Aus- und Fortbildung der Anwärtinnen und Anwärter, respektive der Bediensteten, im rheinland-pfälzischen Justizvollzug einen hohen Stellenwert.

In der Ausbildung des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes ist ein Lernfeld mit „Die Behandlung und Betreuung der Gefangenen“ benannt. Ebenda werden in der Lernsituation 5, „Suizidgefährdung erkennen und Suizidprophylaxe“, das Erkennen von Anzeichen von Suizidgefährdung, Suizid auslösende Belastungssituationen, die sachgerechte Reaktion auf Anzeichen von Suizidgefährdung, die Information von Fachdien-

sten und Wohngruppenleitungen über die Gefährdung, die Durchführung von angeordneten Sicherungsmaßnahmen und die Eintragung von Maßnahmen in ein Übergabeprotokoll und BASIS-Web (Verwaltungssoftware) behandelt.

In der Fortbildung für alle Bediensteten bietet die Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz jährlich zwei eintägige Fortbildungen „Suizidprophylaxe“ an. Dabei werden schwerpunktmäßig der Suizid als soziokulturelle Erscheinung, der Suizid in der Haft, das Verständnis von Suiziden und die Suizidprophylaxe in der Praxis des Vollzuges unterrichtet. Neben diesen Fortbildungen führen manche Justizvollzugseinrichtungen eigene, interne Fortbildungen zu dem Thema durch.

Zu Frage 6:

Im Rahmen einer Inhaftierung können psychische Krisensituationen bei Gefangenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und aus verschiedenen Anlässen auftreten. Besonders häufig treten Krisen in der Untersuchungshaft, unmittelbar nach der Inhaftierung, bei Urteilsverkündung, Strafantritt oder im Zusammenhang mit Scham- und Schuld erleben auf. Sie können auch durch Anpassungsschwierigkeiten an die Strukturen des Justizvollzugs, negative familiäre Nachrichten oder bereits bestehende psychische Störungen bzw. Vulnerabilitäten ausgelöst werden.

Neben gezielten Gesprächen zur Erfassung der psychischen Situation der Gefangenen, die vorwiegend durch den psychologischen Dienst und den Sozialdienst geführt werden, sind alle Mitarbeitenden des Justizvollzugs in der Erkennung und im Umgang mit psychischen Krisen geschult. Die Kenntnis typischer Auslöser, Verläufe und Interventionsstrategien bildet ein zentrales Element der Prävention und Krisenbewältigung.

Im Falle einer suizidalen Krise werden der psychologische Dienst und ggf. auch der medizinische Dienst hinzugezogen. Die Gespräche zur Krisenbewältigung, die bei akuter Gefährdung auch mehrfach, flankierend durch überwachende Maßnahmen, durchgeführt werden können, dienen der Stabilisierung, Perspektiventwicklung und dem Aufbau von Hoffnung. Bei akuter Eigengefährdung kann zum Schutz des Gefangenen eine zeitlich begrenzte Absonderung erfolgen, die engmaschig überwacht und auf das notwendige Minimum beschränkt wird.



Auch eine adäquate Behandlung psychischer Störungen ist Bestandteil einer Krisenprävention. Mit dem LAP-Projekt (lokal – ambulant – psychiatrisch) wurde in Rheinland-Pfalz eine ergänzende Betreuung für psychisch kranke Gefangene oder Personen in Krisensituationen geschaffen. Die Gefangenen werden innerhalb ihrer gewohnten Umgebung von Mitarbeitenden des Projekts, die sowohl aus dem Bereich der psychiatrischen Krankenpflege, des psychologischen Dienstes oder des Sozialdienstes stammen, über psychische Erkrankungen aufgeklärt und motiviert, eine gezielte, ggf. auch psychopharmakotherapeutische, Behandlung zu beginnen. Gefangene mit Suchterkrankungen, die häufig mit Krisen einhergehen, werden durch interne und externe Suchtberaterinnen und -berater bei der Rückfallprophylaxe, der Einleitung von Therapien und der Förderung von Abstinenz unterstützt. Auch finanzielle Belastungen können Krisen auslösen; hierfür stehen Schuldnerberatungen zur Verfügung.

Krisenintervention im Justizvollzug umfasst jedoch mehr als direkte Gespräche aus Anlass akuter Krisensituationen. Viele Elemente der Behandlung, der Beratung und der Freizeitgestaltung wirken zugleich auch krisenpräventiv. Im Rahmen der regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugs- und Eingliederungsplanung werden Behandlungsmaßnahmen festgelegt, um das Vollzugsziel – ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung – zu erreichen (§ 2 LJVollzG). Hierzu zählen u.a. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft, die Festlegung von geeigneten einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen bzw. Behandlungsprogrammen, die Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen, an Arbeit, schulischen- oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen, an Sport- und Freizeitangeboten und Angeboten der Sucht- und Schuldnerberatung. Daneben werden im Vollzugsplan Lockerungen, Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung sozialer Außenkontakte, insbesondere familiärer Kontakte, festgehalten. All diese Elemente tragen wesentlich zur Stabilisierung und Krisenprävention bei, indem sie Tagesstruktur, Perspektive, Kontrolle und soziale Einbindung fördern.



Zu Frage 7:

Die jeweiligen Maßnahmen zur Suizidprävention unterscheiden sich zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft im Allgemeinen nicht, jedoch die Häufigkeit der Gesprächsführung und der intensiven Beobachtung sind in der Untersuchungshaft wesentlich höher als dies in der Strafhaft der Fall ist. Dies resultiert daraus, dass über die in Untersuchungshaft untergebrachten Personen i.d.R. keine oder nur sehr wenige Informationen vorliegen und alle relevanten Daten zur psychischen Situation und Stabilität erfragt, beobachtet oder über Informationen von Dritten zusammengetragen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis